



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Sport-Subventionsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. April 2017, Zahl: 261-0/1/2017-Ze, mit der Vereine mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Vereinsziel „Sport“ gefördert werden

§ 1

Förderungsziel, Förderungsnehmer

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert Vereine mit dem Vereinssitz in der gleichnamigen Marktgemeinde und dem Vereinsziel „Sport“ (Förderungsnehmer).
- (2) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten stellt für Sportvereine jährliche Fördermittel bereit, um
 - a) die als Förderungsnehmer in Betracht kommenden Vereine hinsichtlich der Schaffung eines möglichst reichhaltigen Sportangebotes für die Bevölkerung der Marktgemeinde, insbesondere für die Jugend, zu unterstützen;
 - b) die Förderungsnehmer dazu zu animieren, der Bevölkerung durch die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb die sportlichen Leistungen zu präsentieren und hierdurch das Interesse am Sport, insbesondere bei der Jugend, zu verstärken;
 - c) hierdurch einen Beitrag zur Erhaltung und möglichst zum weiteren Ausbau des Sportangebotes in der Marktgemeinde zu leisten.

§ 2

Förderungsvoraussetzungen, Förderungsliste

- (1) Die Marktgemeinde fördert vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung.
- (2) Sofern keine budgetäre Vorkehrung getroffen wurde, besteht für Vereine kein Förderungsanspruch.
- (3) Sonstige nicht von dieser Subventionsordnung umfasste Förderungen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes.
- (4) Die für den Empfang von Förderungen im Sinne dieser Subventionsordnung in Betracht kommenden Vereine sind in einer aktuellen Liste der Förderungsnehmer zu führen (ANHANG).
- (5) Die Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) ist für das nächstfolgende Jahr von Amts wegen zu aktualisieren, sofern sich eine Änderung derselben ergeben hat oder bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres ergeben wird.

- (6) Förderungsnehmer im Sinne dieser Subventionsordnung sind ausschließlich die in der Liste der Förderungsnehmer (ANHANG) angeführten Vereine.

§ 3

Förderantrag, Förderungsvoraussetzungen

Für die Inanspruchnahme einer Förderung im Sinne dieser Subventionsordnung sind folgende Nachweise beizubringen:

1. **Schriftlicher Förderungsabberufungs-Antrag** mit Angaben über
 - a) die Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb (mit zumindest einer Mannschaft) und der Liga bzw. Klasse;
 - b) die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder, gegliedert nach Erwachsenen und Jugendlichen unter 19 Jahren;
 - c) Anzahl der Mannschaften und der Altersstruktur;
 - d) aktuelle Mitgliederentwicklung (Anzahl der Zugänge und Abgänge);
 - e) die letzte stattgefundene Jahreshauptversammlung des Vereines;
 - f) den aktuellen Vereinsvorstand;
 - g) die Tätigkeiten über das der Abberufung vorangegangene Vereinsjahr (sportlicher Erfolg, Anzahl, Zeitpunkt und Art allenfalls durchgeführter über den Sportbetrieb hinausgehender Veranstaltungen und sonstiger Aktivitäten);
 - h) gewünschte Bankverbindung für die Überweisung des Förderungsbetrages.
2. **Nachweis über die aufrechte Mitgliedschaft beim in Betracht kommenden Fachverband und/oder einem Dachverband**

§ 4

Förderungsarten

Folgende Förderungsarten werden festgelegt:

- a) jährliche allgemeine Sportvereinsubvention;
- b) jährliche Zuwendung für Nachwuchsarbeit, zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- c) Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb zusätzlich zur Förderung gemäß lit. a;
- d) Jubiläumszuwendung,
- e) Anerkennungsbeitrag in der Höhe von **€ 100,-**, wenn einzelne Voraussetzungen nach § 3 dieser Subventionsordnung nicht fristgerecht nachgewiesen werden beziehungsweise nicht nachgewiesen werden können.

§ 5

Höhe der Zuwendungen und besondere Förderungserfordernisse

- (1) Die Höhe der jährlichen **allgemeinen Sportvereinsubvention** gemäß § 4 lit. a beträgt für:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	1.000,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga	2.000,--
mit Kampfmannschaft in der Kärntner Liga	3.000,--

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit Kampfmannschaft in der 1. oder 2. Klasse	750,--
mit Kampfmannschaft in der Unterliga oder Landesliga	1.000,--
mit Kampfmannschaft in höheren als den oben genannten Spielklassen	1.250,--

SCHISPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit mindestens 10 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	400,--
mit mindestens 15 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens die Hälfte unter 19 Jahren)	600,--
mit mindestens 20 Teilnehmern an der Meisterschaft (davon mindestens der Hälfte unter 19 Jahren)	800,--

EIS- UND ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, HOCKEY-VEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALL-VEREINE, KAMPFSPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
mit bis zu 20 aktiven Mitgliedern	300,--
mit 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	350,--
mit 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	400,--
mit 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	450,--
mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern	500,--

TENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
	450,--

ALLE SONSTIGEN SPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
	200,--

(2) Vereinen, die mehrere Sportarten ausüben und/oder mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Ligen teilnehmen, ist der jeweils höchste in Betracht kommende Förderungsbetrag zu gewähren.

(3) Die Höhe der jährlichen **Zuwendung für die Nachwuchsarbeit** gemäß § 4 lit. b beträgt:

FUSSBALLVEREINE	Förderungsbetrag in €
Bare Förderung je am Meisterschaftsbetrieb des Kärntner Fußball-Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren bzw. U 19)	200,--
Unbare Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen	<p>75% des im jeweiligen Abrechnungsjahr anfallenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasserbezug, Kanalbenützung, Abfallbeseitigung); die Ausschüttung erfolgt durch direkte Umbuchung, sodass dem Verein zutreffendenfalls jeweils zum 1. Juli des Jahres die angeführten Gemeindeabgaben in der um die Förderung verminderten Höhe umzulegen oder vorzuschreiben sind (fallbezogen entweder Rechnung oder Gebührenvorschreibung)</p>
Sachleistungsbezug	<p>Arbeitsleistungen des Wirtschaftshofes im Verrechnungswert bis zu jährlich € 2.500,-- aufgrund eines schriftlichen Antrages auf die Dauer der Voraussetzung, dass mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Die tatsächlich erbrachten Leistungen aufgrund der Wirtschaftshofabrechnung sind auszuweisen und gelten als Bestandteil der Sportförderung</p>
Gerät für die Sportplatzpflege bzw. Zuwendung für den laufenden Betrieb des Gerätes	<p>Alternativ zum Sachleistungsbezug gewährt die Marktgemeinde dem Verein nach Ablauf von mindestens fünf Kalenderjahren seit dem letzten Ankauf aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnung, Angebot) eine Förderung in der Höhe von maximal € 10.000,-- für den Ankauf eines für die Sportplatzpflege geeigneten Gerätes. Hierzu ist durch den Gemeindevorstand ein Fördervertrag zu genehmigen.</p> <p>Des Weiteren gewährt die Marktgemeinde aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anschluss von förderungsrelevanten Unterlagen (z.B. Rechnung) für den laufenden Betrieb des Gerätes eine jährlich Förderung von maximal € 500,--.</p> <p>Im Rahmen des Fördervertrages hat der Verein der Marktgemeinde die Aufrechterhaltung der Nachwuchsbetreuung und die Teilnahme von mindestens fünf Nachwuchsmannschaften (unter 19 Jahren) am laufenden Meisterschaftsbetrieb und zur sorgsam Pflege, Wartung und Instandhaltung des Gerätes zuzusichern.</p>

TISCHTENNISVEREINE, TENNISVEREINE, VOLLEYBALL- und BEACHVOLLEYBALLVEREINE, EIS- und ASPHALTSCHÜTZENVEREINE, KAMPFSPORTVEREINE	Förderungsbetrag in €
je am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Verbandes teilnehmender Nachwuchsmannschaft (unter 19 Jahren)	200,--

TENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
Unbare Förderung auf die Dauer der Voraussetzung, dass der Tennisverein am laufenden Meisterschaftsbetrieb teilnimmt sowie nachweislich Nachwuchsarbeit leistet	75% des im jeweiligen Abrechnungsjahr anfallenden Anteiles an den Gemeindeabgaben (Wasserbezug, Kanalenutzung, Abfallbeseitigung); die Ausschüttung erfolgt durch direkte Umbuchung, sodass dem Verein zutreffendenfalls jeweils zum 1. Juli des Jahres die angeführten Gemeindeabgaben in der um die Förderung verminderten Höhe umzulegen oder vorzuschreiben sind (fallbezogen entweder Rechnung oder Gebührevorschreibung)

- (4) Die Höhe der jährlichen Zuwendung zur Entlastung der Vereinsfinanzen im Zusammenhang mit den **Kosten des Pacht- oder Mietentgeltes für den Sportbetrieb** mangels bereitstehender kommunaler Einrichtungen (gegen Vorlage des Nachweises für die Platz- bzw. Anlagenmiete) gemäß **§ 4 lit. c**, sofern ein Vertragsverhältnis mit festgelegtem Pacht- oder Mietzinses bereits vor dem 1. Jänner 2012 bestanden hat, beträgt für:

TISCHTENNISVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete eines geeigneten Saales oder einer Halle für den Spiel – und Trainingsbetrieb (maximal)	920,--

HOCKEYVEREINE	Förderungsbetrag in €
unter der Voraussetzung einer Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb für die Miete einer geeigneten Halle oder eines Platzes (maximal)	750,--

- (5) Die **Jubiläumszuwendung** gemäß § 4 lit. d beträgt, sofern diese Zuwendung im Rahmen des Antrages gem. § 3 mitbeantragt wurde:

für jedes 10-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdoppelung der jährlichen allgemeinen Sportvereins-subsidierung gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e
für jedes 25-jährige Bestandsjubiläum des Vereins	Verdreifachung der jährlichen allgemeinen Sportvereins-subsidierung gem. § 5 Abs. 1 bzw. § 4 lit. e

§ 6

Fristen, Auszahlung, Rückforderung

- (1) Die Förderung wird aufgrund eines schriftlich beizubringenden und ausreichenden Antrages unter Berücksichtigung des § 3 von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Auszahlung gebracht. Hierzu ist grundsätzlich das von Seiten der Marktgemeinde aufzulegende FORMBLATT zu verwenden.
- (2) Der schriftliche Antrag ist zwischen dem 1. Jänner und 31. Dezember des jeweiligen Förderjahres einzubringen.
- (3) Ein Antrag auf Zuerkennung einer Förderung ist grundsätzlich einmal im Förderjahr einzubringen.
- (4) Die Förderung wird ausschließlich dem anspruchsberechtigten Verein gewährt. Eine Übertragung der Förderung an Dritte beziehungsweise eine Gegenrechnung mit Gebührenaußenständen ist nicht möglich.
- (5) Jubiläumsförderungen sind tunlichst vor einer allfälligen Jubiläumsveranstaltung zur Anweisung zu bringen.
- (6) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, aufgrund eines mangelhaften Antrages oder aufgrund unrichtiger Angaben unrechtmäßig ausbezahlte Förderungen vom Förderungsnehmer beziehungsweise seinen Verantwortlichen rückzufordern.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Subventionsordnung tritt rückwirkend ab 01. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die Subventionsordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 261-0/2012-Wi, hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit dem Vereinsziel „Sport“ sowie der Elternvereine an den Volksschulen mit dem Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, außer Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Subventionsordnung tritt die „Änderung der Subventionsordnung“ des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2012, Zahl: 261-0/2012-Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger





Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 261-0/1/2017-Ze/Pro

ANHANG über zu fördernde Vereine

zur Subventionsordnung hinsichtlich der Förderung von Vereinen mit Vereinsziel „Sport“ mit Vereinssitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.04.2017, Zahl: 261-0/1/2017-Ze

Vereinsname	Sportart	Hinweis auf Gründungsjahr
SC Ebental	Fußball	1953
ASKÖ mexlog Gurnitz	Fußball	1958
TTC Felsberger Gurnitz	Tischtennis	1980
Tennis ASKÖ Gurnitz	Tennis	1990
Eisschützenverein Ebenthal	Eisstocksport	1959
ER ASKÖ Gurnitz KBW	Eisstocksport	1985
Eisschützenrunde Herz Buam	Eisstocksport	1997
Sportfischerrunde Stichling Ebenthal	Eisstocksport und Fischen	1994
Fischerrunde Rottenstein	Fischen	1999
Fischerfreunde Schanga	Fischen	2009
Hockeyklub Flying Wheels Ebenthal	Landhockey	1997
Karate- und Kickboxklub Ebenthal	Karate und Kickboxen	1998
Kärntner Gleitschirmfliegerclub Radsberg	Paragleiten	1988
ASKÖ Orientierungslauf Club Ebenthal in Kärnten	Orientierungslauf	2011
Sportverein (SV) Rottenstein	sonst. Sport- und Freizeitgestaltung	1988
GSO Motorsport Club	Motorsport	2013

Der Bürgermeister:



Franz Felsberger

